



Anhang

2008

Stand: 23.12.2009

Gliederung	<u>Seite</u>
1. Rechtsgrundlagen – Vorschriften zum Anhang der Bilanz	3
1.1 § 108 GemO - Jahresabschluss	3
1.2. § 48 GemHVO - Anhang.....	3
1.3. § 43 GemHVO - Allgemeine Grundsätze für die Gliederung	5
1.4. § 47 Abs. 2 GemHVO - Bilanz	5
1.5. § 33 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO - Allgemeine Bewertungssätze.....	5
1.6. § 35 Abs. 2 und 4 bis 6 GemHVO - Abschreibungen	5
1.7. § 40 Abs. 2 GemHVO - Kostenüber- und Kostenunterdeckung	6
1.8. § 30 Abs.1, 2 GemHVO - Aufbewahrung von Unterlagen	6
1.9. § 30 Abs. 1 GemHVO - Inventar	6
2. Allgemeine Anforderungen	7
3. Erläuterungen des Anhangs	9
A. Rechtsgrundlagen	10
B. Gliederung des Jahresabschlusses	10
C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	11
D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz	11
D.1 Anlagevermögen	11
D.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	11
D.1.2 Sachanlagevermögen.....	13
D.1.3 Finanzanlagen.....	19
D.2 Umlaufvermögen	21
D.2.1 Vorräte	21
D.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	21
D.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	22
D.2.4 Liquide Mittel	22
D.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	23
D.3 Eigenkapital.....	23
D.3.1 Kapitalrücklage.....	24
D.3.2 Ergebnisrücklagen.....	24
D.4 Sonderposten	24
D.4.1 Sonderposten zum Anlagevermögen.....	24
D.4.1.1 Zuwendungen.....	24
D.4.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	25
D.4.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen.....	25

D.4.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	25
D.5	Rückstellungen.....	25
D.5.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.....	25
D.5.2	Sonstige Rückstellungen	25
D.6	Verbindlichkeiten	26
D.7	Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	26
E.	Angaben zur Ergebnisrechnung	26
F.	Angaben zur Finanzrechnung.....	26
G.	Angaben zu den Teilrechnungen.....	27
H.	Sonstige Angaben	27
H.1	Ausgleich von Kostenunterdeckungen.....	27
H.2	Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind	27
H.3	Währungsumrechnungen	27
H.4	Einschränkungen von Grundbesitzrechten	27
H.5	Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden	28
H.6	Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften	28
H.7	Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.....	29
H.8	Sonstige Haftungsverhältnisse	29
H.9	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen.....	29
H.10	Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können	29
H.11	Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben	29
H.12	Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer	29
H.13	Derivative Finanzinstrumente	30
H.14	Beteiligungen.....	30
H.15	Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet.....	30
H.16	Personalbestand	30
I.	Mitglieder des Kreistags	30
J.	Ort, Datum, Unterschrift des Landrats	31
K.	Unterlassen von Angaben und Erläuterungen	31

1. Rechtsgrundlagen – Vorschriften zum Anhang der Bilanz

1.1 § 108 GemO - Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

(3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

1.2. § 48 GemHVO - Anhang

(1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.

(2) Im Anhang sind ferner anzugeben und zu erläutern:

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Trägerschaften bei Sparkassen, sofern diese nicht bilanziert sind,
4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbeitrages,
7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gebäuden und

- anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen,
8. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
 9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
 10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages,
 11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
 12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
 13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
 14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,
 15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
 16. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
 17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente:
 - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente und
 - b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwertes und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,
 18. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,
 19. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
 20. Name und Sitz der Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v.H. der Gemeinde oder einer für Rechnung der Gemeinde handelnden Person gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteiles am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) anzuwenden,
 21. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,
 22. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr.
 23. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.

(3) Angaben und Erläuterungen nach Abs. 2 Nr. 20 und 21 dürfen statt im Anhang auch gesondert in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gemacht werden. Diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs.

(4) Die Angaben und Erläuterungen nach Abs. 2 können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.

1.3. § 43 GemHVO - Allgemeine Grundsätze für die Gliederung

(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen, Teilrechnungen und Bilanzen, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

(2) Fällt ein Vermögensgegenstand, ein Sonderposten, eine Rückstellung oder eine Verbindlichkeit unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(3) Eine weitere Untergliederung der Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

1.4. § 47 Abs. 2 GemHVO - Bilanz

(2) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Ebenfalls im Anhang sind anzugeben und zu erläutern:

1. Posten, die mit jenen der Bilanz des Haushaltsvorjahres nicht vergleichbar sind und
2. die betragsmäßige Anpassung von Posten der Bilanz des Haushaltsvorjahres.

1.5. § 33 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO - Allgemeine Bewertungssätze

5. die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden; begründete Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern,

1.6. § 35 Abs. 2 und 4 bis 6 GemHVO - Abschreibungen

(2) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist die vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Gemeinden anzuwenden. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen kürzere Nutzungsdauern zugrunde legen; dies ist im Anhang zu erläutern.

(4) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

(5) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Bilanzstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen niedrigeren Wert abzuschreiben. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, so ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben.

(6) Abschreibungen und Zuschreibungen nach den Absätzen 4 und 5 sind im Anhang zu erläutern.

1.7. § 40 Abs. 2 GemHVO - Kostenüber- und Kostenunterdeckung

(2) Sofern Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen, sind diese im Anhang anzugeben.

Allgemeine Vorschriften zum Anhang

1.8. § 30 Abs.1, 2 GemHVO - Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die dazu ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege, die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sowie die sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen geordnet und sicher aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.

(2) Die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse sind dauernd aufzubewahren. Bücher, Inventare, Rechenschaftsberichte, der Anhang zur Eröffnungsbilanz und die Anlagen zum Jahresabschluss sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen Belege sechs Jahre aufzubewahren. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.

1.9. § 30 Abs. 1 GemHVO - Inventar

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres für Zwecke der Erstellung der Bilanz ihr Vermögen, ihre Sonderposten, ihre Rückstellungen und ihre Verbindlichkeiten sowie für Zwecke der Erstellung des Anhangs ihre Haftungsverhältnisse und ihre Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben (Inventar).

2. Allgemeine Anforderungen

Gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO hat die Kreisverwaltung im Rahmen des Jahresabschlusses einen Anhang zu erstellen. Der Anhang ist neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz ein gleichwertiger Teil des Jahresabschlusses. Der Anhang hat wie die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei liefert der Anhang zusätzliche Informationen, die zum Teil auch keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Jahresabschluss haben. Ferner soll der Anhang die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses entlasten. So erlaubt es die Gleichstellung des Anhangs mit den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses, ohne Informationsverlust, Angaben in den Anhang zu übernehmen, die sonst in der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen oder in der Bilanz zu machen wären. Entsprechend diesen Aufgaben enthält der Anhang Erläuterungen, Angaben, Darstellungen, Aufgliederungen, Begründungen, die teils verbal, teils mittels Zahlenangaben zu erfolgen haben.

Da der Anhang mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz gleichgestellt ist, sind an ihn grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses. Die Berichterstattung im Anhang unterliegt den allgemeinen Grundsätzen einer gewissenhaften und ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung. Zudem fordert § 108 Abs. 1 GemO die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch für den Anhang. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Erläuterungen im Anhang müssen wahr sein. Unwahre Angaben dürfen nicht gemacht werden. Der Anhang muss vollständig sein, d.h. alle gesetzlich vorgeschriebenen Erläuterungen und Einzelangaben sind in den Anhang aufzunehmen. Die Berichterstattung muss klar und deutlich sein. Die verbalen Erläuterungen müssen so verständlich sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann. Zahlenangaben müssen grundsätzlich verbal erläutert werden. Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild wird in den Erläuterungen dadurch vermittelt, dass sowohl die gewöhnlichen als auch die außergewöhnlichen Verhältnisse im Einzelnen wie auch insgesamt dargestellt werden.

Die Anhangsangaben sind in jedem Jahresabschluss zu machen.

In der GemHVO ist lediglich ein Mindestumfang für den Anhang vorgegeben. Darüber hinaus sind freiwillige Angaben zulässig, wenn diese dazu geeignet sind, ein den tatsächlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Die Angaben finden ihre Grenze in der Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit. Sofern die Erläuterungen von Einzelheiten im Detail das Bild verschleiern, ist dies nicht zulässig. Erst durch die Beschränkung auf das Wesentliche wird ein klares Bild vermittelt. Bei den Einzelangaben sind solche Beschränkungen nur dann zulässig, wenn die GemHVO ausdrücklich auf die Wesentlichkeit oder die Erheblichkeit hinweist.

Über die Form des Anhangs sagt die GemHVO nichts aus. Es besteht damit grundsätzlich Gestaltungsfreiheit, die ihre Grenze jedoch in der Beachtung des Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit findet. Dieser gebietet grundsätzlich eine Strukturierung des Anhangs nach sachlichen Gesichtspunkten.

Leerposten sind nicht anzugeben.

Für den Anhang ist ferner - ebenso wie für den gesamten Jahresabschluss - der Grundsatz der formellen Stetigkeit zu beachten. Der Grundsatz der Stetigkeit ist einmal hinsichtlich der Pflichtangaben, die wahlweise im Anhang oder an anderer Stelle im Jahresabschluss zu machen sind und zum anderen hinsichtlich der Platzierung der einzelnen Angaben innerhalb der Anhangsabschnitte anzuwenden.

Der Anhang muss als solcher bezeichnet sein. Er muss mit den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses so verbunden sein, dass seine Mitzugehörigkeit zum Jahresabschluss unmissverständlich erkennbar ist.

Da der Anhang Teil des Jahresabschlusses ist, ist er grundsätzlich in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen. Zahlenangaben können gerundet werden, wenn dadurch der Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse nicht beeinträchtigt wird.

3. Erläuterungen des Anhangs

1	A. Rechtsgrundlagen
2	<p>Der Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 des Landkreises Alzey-Worms wurde unter Beachtung des § 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO (Anhang als Bestandteil und nicht als Anlage des Jahresabschlusses) und der §§ 33 Nr. 5; 35 Abs. 2 und Abs. 6; 40 Abs. 2; 43; 44 Abs. 3 und Abs. 4; 45 Abs. 3 und Abs. 4, 46 Abs. 2 und Abs. 3; 47 Abs. 2; 48 GemHVO erstellt.</p> <p>Weiterhin spielt § 14 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) eine entscheidende Rolle. Dieser besagt, dass im Falle von fehlenden oder fehlerhaften Ansetzungen in der Eröffnungsbilanz (Vermögensgegenstände, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen) der unterlassene oder fehlerhafte Wertansatz im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss nachzuholen bzw. zu berichtigen ist.</p>
3	B. Gliederung des Jahresabschlusses
4	Die Gliederungsvorschriften der GemHVO fanden uneingeschränkt Beachtung.
5	Folgende Posten der Bilanz / Ergebnisrechnung / der Finanzrechnung sind weiter untergliedert, weil dadurch der Einblick in die Lage der Gemeinde erheblich verbessert wird: Keine weitere Untergliederung.
6	Zusätzlich zu den in § 47 Abs. 4 und 5 GemHVO aufgeführten Bilanzposten wurde zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage der Gemeinde / aufgrund der wesentlichen Bedeutung des Bilanzpostens der Posten XXX eingefügt: entfällt.
7	Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 1 GemHVO aufgeführten Posten der Ergebnisrechnung wurde zur Verbesserung des Einblicks in die Ertragslage der Gemeinde / aufgrund der wesentlichen Bedeutung der Erträge / Aufwendungen aus XXX der Posten XXX eingefügt: entfällt.
8	Zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 GemHVO aufgeführten Posten der Finanzrechnung wurde zur Verbesserung des Einblicks in die Finanzlage der Gemeinde / aufgrund der wesentlichen Bedeutung der Einzahlungen aus XXX / Auszahlungen für XXX der Posten XXX zusätzlich eingefügt: entfällt.
9	Abweichend zum Vorjahr wurde der Posten XXX der Bilanz / der Ergebnisrechnung / der Finanzrechnung nicht mehr gesondert ausgewiesen, da er aufgrund seiner Entwicklung für die Beurteilung der Lage der Gemeinde nicht mehr von wesentlicher

	Bedeutung ist: entfällt. Er wurde im laufenden Haushaltsjahr unter dem Posten XXX der Bilanz / der Ergebnisrechnung / der Finanzrechnung ausgewiesen: entfällt. Die Vorjahreswerte wurden entsprechend umgegliedert: entfällt.
10	C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
11	Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber der Eröffnungsbilanz unverändert.
12	D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz
13	D.1 Anlagevermögen
14	D.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
15	<p>Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst und im abgelaufenen Jahr durch entsprechende Zugänge (nachweisbar durch entsprechende Bescheide und Verträge) ergänzt. Im Fall von Vollabgängen wurde eine entsprechende Ausbuchung der betroffenen Anlagegüter vorgenommen, bei Teilabgängen wurde eine Sonderabschreibung getätigt. Sämtliche Fälle sind einzeln in einer Anlagenliste in der Anlagenbuchführung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahrens C.I.P. – Kommunal abrufbar und dort nachgewiesen.</p> <p>Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, hierbei handelt es sich ausschließlich um EDV-Softwarelizenzen, wurden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßig linearer Abschreibungen angesetzt. Anschaffungsnebenkosten wurden in die Anschaffungskosten einbezogen. Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben, hierbei wurden die Vorgaben der VV-AfA vom 23. November 2006 eingehalten.</p> <p>Unter Konto 0113 Sonstige Lizenzen wurde die Weblizenz für den Internet- / Intranetauftritt des Landkreises verbucht.</p> <p>Geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen mit einer mehrjährigen Zweckbindung werden linear über den Zeitraum der Zweckbindung abgeschrieben. Die Zweckbindung ergibt sich aus den jeweiligen spezialgesetzlichen Vorschriften bzw. der Anwendung der Landeshaushaltsordnung (LHO).</p>

Typische Anwendungsfälle sind Schulbaumaßnahmen der Kommunen, der Bereich der Sportförderung (Sportstätten, Spielplätze, Bäder), die Förderung von Jugendräumen und Kindergärten oder aber des High-Tech-Parks in Wendelsheim.

Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz wurde in der aktuellen Bilanz teilweise eine detailliertere Untergliederung nach Empfängern vorgenommen – dies beruht auf Buchungseinstellungen im Buchungsverfahren C.I.P. – Kommunal und erklärt die Nullansätze einiger Posten in der Eröffnungsbilanz. Es ist anzumerken, dass selbstverständlich auch im Konto 012 beispielsweise Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände enthalten sind – zum Zeitpunkt ihrer Verbuchung wurde die nähere Differenzierung allerdings noch nicht vorgenommen.

Die Abnahme der Position 012 um gut 800.000 Euro liegt u.a. in den hohen Abschreibungen begründet. In diesem Fall reichten demnach die Zugänge des Haushaltsjahres nicht aus, um die Abschreibungen aufzufangen und den Wert der Eröffnungsbilanz zu bestätigen. Ein weiterer Grund für den Rückgang dieser Position liegt in der Trennung nach Zuwendungen und Anzahlungen für Zuwendungen, siehe hierzu die Erläuterungen zu 019.

Geleistete Investitionszuschüsse mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung werden linear über den Zeitraum der Gegenleistungsverpflichtung abgeschrieben. Hier sind der Bau der DRK-Rettungswache, die Oberflächenentwässerung für Kreisstraßen sowie Anschaffungen im Bereich Brandschutz hervorzuheben.

Bezüglich der Oberflächenentwässerung für Kreisstraßen bleibt noch zu erwähnen, dass für den Bereich der VG Alzey-Land teilweise die Beträge noch nicht eingebucht werden konnten, da die Aufteilung der Beträge auf die jeweiligen Jahre durch die Verbandsgemeindeverwaltung noch nicht abschließend geklärt werden konnte. Hier wird es im kommenden Haushaltsjahr zu einer Klärung und sodann in der nächsten Schlussbilanz zu einer entsprechenden Erhöhung der Position 013 kommen.

Im Gegensatz zur Position 012 konnte bei 013 dennoch bereits jetzt eine Steigerung im Vergleich zur Eröffnungsbilanz erreicht werden. Generell bleibt darauf hinzuweisen, dass Zuwächse bei immateriellen Vermögensgegenstän-

	<p>den im Vergleich zur Eröffnungsbilanz nicht nur an Zugängen im Haushaltsjahr 2008 liegen, sondern auch daran, dass einige Sachverhalte erst in 2008 geklärt und endgültig eingebucht wurden</p> <p>(Kontenart 012: 108.497,08 Euro, Anlagennummer Anbu 20510-20515, Anbu 20535;</p> <p>Kontenart 013: 191.611,14 Euro, Anbu 20517, 20519-20522, 20536, 20540), obwohl sie eigentlich schon vorher abgewickelt und daher auch in die Eröffnungsbilanz gehört hätten. In diesen Fällen lagen die entsprechenden Informationen zum Eröffnungsbilanzstichtag allerdings noch nicht vollumfänglich vor.</p> <p>Unter Anzahlungen auf immaterielles Vermögen wurden Fälle verbucht, bei denen die Förderung zwar gewährt und teilweise ausbezahlt wurde, aber die Inbetriebnahme noch nicht erfolgt ist. In diesen Fällen wird der immaterielle Vermögensgegenstand entsprechend auch noch nicht abgeschrieben.</p> <p>Der Nullansatz in der Eröffnungsbilanz ist dadurch zu erklären, dass solche Beträge zu diesem Zeitpunkt noch unter 012 direkt verbucht wurden – eine Unterteilung in geleistete Zuwendungen und Anzahlungen erfolgte zu diesem Zeitpunkt noch nicht.</p>
16	<p>D.1.2 Sachanlagevermögen</p>
17	<p>Das gesamte Sachanlagevermögen ist in einer Anlagenbestandsliste elektronisch über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahren C.I.P. – Kommunal abrufbar und dort nachgewiesen.</p> <p>Das unbewegliche Sachanlagevermögen wurde zum Eröffnungsbilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Hierzu ist anzumerken, dass die Bewertung sämtlicher Grundstücke sowie fast aller Kreisstraßenflächen durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) erfolgte. Lediglich die im Grundbuch noch nicht auf den Landkreis umgeschriebenen Flächen wurden eigenständig anhand von Bodenrichtwertzonen bewertet. Bei Grundstücksgeschäften im Jahre 2008 lagen immer sämtliche Unterlagen und Rechnungen vor, so dass das Prinzip der Bewertung nach AHK durchgängig eingehalten werden konnte.</p> <p>Die Unterscheidung der Grundstücke in Wald, Ackerland, landwirtschaftliche Wege etc. wurde aufgrund der Angaben des LBM sowie des Liegenschaftskatasters ALK / ALB durchgeführt. So ist auch das Konto 0311 zu erklären, das</p>

sich auf überbaute Flächen an innerorts gelegenen Kreisstraßen bezieht, die daher im ALK / ALB noch als Einfamilienhäuser deklariert werden.

In den meisten Fällen wurden bei den unbebauten Grundstücken keine oder nur geringfügige Änderungen im Vergleich zur Eröffnungsbilanz durchgeführt. Beim Konto 0222 Parkanlagen erfolgte eine Korrektur zur Eröffnungsbilanz in Höhe von 2.068,34 Euro, da Anbu 3236 im Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz fälschlicherweise nicht richtig unter diesem Konto ausgewertet wurde. Die Veränderungen bei 0231 beispielsweise beruhen auf einer Anpassung im EDV-Programm C.I.P. – Kommunal: Änderungen im Standardkontenplan führten dazu, dass einige Grundstücke bislang noch unter einem alten Konto bzw. einer falschen Anlagegruppe geführt wurden, so dass eine Umbuchung im laufenden Haushaltsjahr nötig wurde. Bei 0261 hingegen wurden noch nachträglich die tatsächlichen AHK bekannt und der bislang ermittelte Schätzwert entsprechend angepasst.

Bei Gebäuden wurde für Baumaßnahmen nach dem Jahr 2000 der Wertansatz aufgrund der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt, für ältere Bauabschnitte (die Schulen wurden in einzelne Bereiche, abhängig v.a. von Ausstattungsstandard und Baujahr, aufgeteilt) erfolgte die Bewertung anhand des landeseinheitlich vorgegebenen Sachwertverfahrens. Falls bei Gebäuden im Jahre 2008 Baukosten angefallen sind, so waren diese in der Regel nicht als Investition zu sehen und wurden direkt als Unterhaltungsaufwand verbucht. In einigen Fällen wurde allerdings eine Nachaktivierung vorgenommen, so dass sich der Gebäudewert entsprechend erhöhte. Dies ist aber fast ausschließlich bei den Anlagen im Bau der Fall, die weiter unten noch genauer beleuchtet werden.

Zum Datum 22.12.2008 wurde ferner die Goldbergschule samt beweglichem Vermögen und Grundstücken auf den Landkreis übertragen. Dies geschah im Zuge der Errichtung einer IGS und führte zu einem entsprechenden Anstieg bei den betroffenen Bilanzpositionen, v.a. bei 03362. Insgesamt bleibt für die Aktivseite durch diese Übertragung ein Zuwachs in Höhe von 1.764.634,87 Euro, dem allerdings auf der Passivseite aufgrund von ebenfalls von der Stadt Osthofen übernommenen Sonderposten 720.168,87 gegenüberstehen. Ferner wurde der als immaterielle Vermögens-

gegenstand gewährte Baukostenzuschuss an die Stadt Osthofen von der Aktiv-Seite wieder ausgebucht (51.625,18 Euro).

Außerdem muss in 2009 eine Sonderabschreibung in Höhe von 1.084,60 Euro vorgenommen werden, da die zu übertragende Grundstücksfläche nach endgültiger Vermessung um 34 qm reduziert wurde.

Die enorme Wertsteigerung beim Gustav-Heinemann-Schulzentrum liegt an der Aktivierung des Erweiterungsbaus, der bislang als Anlage im Bau geführt wurde und daher in der Eröffnungsbilanz noch unter 096 ausgewiesen wurde.

Weitere tief greifende Veränderungen gab es bei den bebauten Grundstücken nicht – in der Regel verringert sich deren Wert lediglich leicht um die anteilige Abschreibung für das Jahr 2008.

Der Wert von 2,00 Euro für Krankenhäuser resultiert aus Erinnerungswerten für die Grundstücke des DRK-Krankenhauses in Alzey.

Beim Infrastrukturvermögen sind die Kreisstraßen (Grundstücke und Fahrbahn) hervorzuheben, die ebenso wie die Brücken und Stützbauwerke vom LBM bewertet wurden. Einige Korrekturen gab es 2008 im Bereich der Kreisstraßenflächen – aufgrund von Umschreibungen kamen erst jetzt neue Flächen hinzu, die allerdings mit dem Anschaffungsdatum des Voreigentümers anzusetzen waren und daher auch den Restbuchwert am Ende des Haushaltsvorjahres entsprechend erhöhen (56.522,38 Euro, Anbu 3227-3231).

Erstmals mit einem Wert ausgewiesen wurde Konto 04731, da zur Erneuerung der Entwässerung an der K 22 eigene Entwässerungsrohre verlegt werden mussten – ansonsten sind die Verbandsgemeinden üblicherweise für die Entwässerung zuständig und der Landkreis zahlt im Falle von betroffenen Kreisstraßen lediglich entsprechende Kostenzuschüsse. Es handelt sich vorliegend demnach um eine Ausnahmesituation. Zwar liegt keine Neuherstellung vor, allerdings handelt es sich um eine Wiederherstellung nach Vollverschleiß – die bisherigen alten Rohre waren in der Eröffnungsbilanz nicht erfasst.

Ebenso wie bei den Gebäuden ist auch beim Infrastrukturvermögen in der Regel ein leichter Rückgang der Werte aufgrund der Abschreibungen des

Jahres 2008 zu verzeichnen. Bei 04732 beispielsweise trifft dies allerdings nicht zu, da als Regenbauwerke lediglich Grundstücke verbucht sind, die wiederum keiner Abschreibung unterliegen. Gleiches gilt u.a. für 04826 Straßenbegleitgrün – hier wurde aufgrund neuer Flächen sogar ein Anstieg des Wertes erreicht.

Bei den Radwegen erhöhte sich der Ansatz ebenfalls erheblich, was auf die Inbetriebnahme der Radwege Alzey – Mauchenheim (Selztalradweg, K 11) und Rommersheim (K 16) zurückzuführen ist.

Als Parkplätze sind die Parkflächen bei den Schulen sowie den Verwaltungsgebäuden ausgewiesen. Der Anstieg bei den Lichtsignalanlagen ist auf einen Neubau (K 21) sowie eine Wiederherstellung nach Vollverschleiß (K 22) zurückzuführen, der Anstieg bei den sonstigen Verkehrslenksanlagen auf neu angeschaffte Wegweiser an Kreisstraßen. Das Regenrückhaltebecken (Bewertung durch Erfahrungswerte) sowie die Verrohrung in Osthofen (Bewertung zu Anschaffungskosten) wurden unter den Konten 0492 bzw. 04928 ausgewiesen.

Durch die Anschaffung neuer digitaler Alarmumsetzer konnte der Wert bei Konto 0495 Funk- und Fernmeldewesen gesteigert werden – u.a. sind hier auch sämtliche Gleichwellenrelaisfunkstellen verbucht.

Da beim Schulzentrum in Wörrstadt immer noch nicht die Eigentümerfrage abschließend geklärt bzw. die Umschreibung im Grundbuch auf den Landkreis noch nicht erfolgt ist, wurden sämtliche Grundstücke und Gebäudebereiche weiterhin unter der Bilanzposition 1.2.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden ausgewiesen (wirtschaftliches Eigentum).

Bei Kunstgegenständen und Denkmälern basiert der Wertansatz auf Kunst am Bau bei Schul- und Verwaltungsgebäuden (sofern einzeln zu bewerten, andernfalls wurde die Bewertung in den Ansatz des Gebäudes an sich aufgenommen) sowie auf dem Zeilstück in Alzey-Weinheim und der historischen Anlage am Langen Stein in Ober-Saulheim (Ansatz allerdings nur mit dem herkömmlichen vom LBM ermittelten Grundstückswert). Neu aufgenommen wurde der Wandteppich im Sitzungssaal, der allerdings lediglich mit einem Euro Erinnerungswert anzusetzen war. Ebenfalls neu sind zwei Gemälde, die unter 0611 verbucht wurden.

Bei der Bilanzposition 1.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge basieren die Veränderungen gegenüber der Eröffnungsbilanz in den überwiegenden Fällen lediglich auf der Abschreibung des Jahres 2008 bzw. auf einigen Neuzugängen des Haushaltsjahres. Der Zuwachs bei den Brand- und Katastrophenschutzfahrzeugen liegt an der Aktivierung des Rüstwagens Kran sowie des Variolift-Deko. Die Erhöhung bei den Sonderfahrzeugen basiert auf der Anschaffung eines Traktors beim Elisabeth-Langgässer-Gymnasium.

Beim Erinnerungswert unter 0721 handelt es sich um ein altes Notstromaggregat, das bereits abgeschrieben ist. Eine größere Umbuchung ergab sich im Bereich der Telefonanlagen, die bislang unter 0722 Betriebstechnik verbucht waren und nun auf 08229 Sonstiges (u.a. Telekommunikationsanlagen) umgeschrieben wurden. Hierbei geht es um einen Betrag in Höhe von 42.329,39 Euro. Die Erhöhung bei 073 Betriebsvorrichtungen ist auf einen separat zu bewertenden Behindertenschrägaufzug zurückzuführen.

Das gesamte bewegliche Sachanlagevermögen wurde durch eine körperliche Bestandsaufnahme zunächst im Jahr 2006 erstmals aufgenommen. Die erfassten Bestände wurden auf den Bilanzstichtag fortgeschrieben. Dies wurde dadurch ermöglicht, dass bereits unterjährig sämtliche Bewegungen sowie Zu- oder Abgänge im Bereich des beweglichen Anlagevermögens direkt entsprechend verbucht wurden und zu Kontrollzwecken zum Ende eines jeden Jahres eine Nachinventarisierung vor Ort erfolgt ist. Hierbei ist zu erwähnen, dass nach wie vor die 410-Euro-Grenze Anwendung findet, die besagt, dass Anlagegüter nur dann aufzunehmen sind, wenn sie selbständig nutzbar sind und ihre Anschaffungskosten netto den Betrag von 410 Euro überschreiten. Gerade bei Computerkomponenten spielt dies eine wichtige Rolle, da meist nur noch der PC an sich erfasst wird und die dazugehörigen Geräte wie Drucker oder Monitor als Aufwand zu verbuchen sind – eine Nutzungseinheit liegt in diesen Fällen aufgrund des häufigen Austauschs einzelner Komponenten nicht vor.

Korrekturen im Vergleich zur Eröffnungsbilanz gab es beim beweglichen Sachanlagevermögen zwar auch, hierbei ist die Differenz von wenigen Euro allerdings zu vernachlässigen, da sie auf Umbuchungen bei Erinnerungswerten sowie nachträglichen Erfassungen bereits abgeschriebener und bislang

nicht inventarisierten Anlagegüter beruht.

Auch bei Bilanzposition 1.2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung sind die wesentlichen Veränderungen durch Abschreibungen und vereinzelte Neuanschaffungen begründet. Die Übergänge zwischen den einzelnen Konten sind fließend, so dass nicht immer eine klare Trennung bzw. Zuordnung getroffen werden kann. Bei den Lagereinrichtungen 08212 wurde ein Hubwagen erfasst, der allerdings bereits abgeschrieben ist und daher nur 1 Euro als Erinnerungswert aufweist. Zu erwähnen ist ferner, dass im Vergleich zur Eröffnungsbilanz das Konto 08224 Hardware und EDV-technische Ausstattung neu hinzugekommen ist. Bislang wurden Computer unter Organisations- und Arbeitsmittel oder Büromaschinen verbucht, neuerdings werden die Buchungen jetzt auf dem neuen Konto vorgenommen.

Eine Korrektur der Eröffnungsbilanz erfolgte bei 08229 Sonstiges – Telekommunikationsanlagen, siehe hierzu die Erläuterungen unter 0722 – Betriebstechnik. Beim Medienbestand der Bibliotheken und Büchereien - 0823 wurde die neu errichtete Bibliothek im Gustav-Heinemann-Schulzentrum aufgenommen, die in den Folgejahren nach und nach erweitert wird und daher sodann auch noch zu einem höheren Bilanzansatz führen sollte.

Die Position Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen weist in der Schlussbilanz einen Nullansatz aus, da der betroffene Rüstwagen Kran im Oktober 2008 in Betrieb genommen wurde.

Bei den Anlagen im Bau handelt es sich um den Neubau der Förderschule Rotental, die Errichtung der Bushalteplätze an den Alzeier Gymnasien, einem Abstellraum bei der Volkerschule sowie dem Bau der Ortsumgehung Mörstadt.

Die Förderschule Rotental wird voraussichtlich zwischen dem Jahresende 2009 und den Osterferien 2010 fertig gestellt, die Bushalteplätze im Jahr 2010. Beim Abstellraum der Volkerschule ist von einem Bauende in den Sommerferien 2009 auszugehen. Der Bau der Ortsumgehung Mörstadt ist bereits weitgehend abgeschlossen (Juni 2008), hier stehen allerdings noch die Umschreibungen etc. aus, so dass derzeit noch ein Ausweis als Anlage im Bau erfolgt.

Der Erweiterungsbau Gustav-Heinemann-Schulzentrum wurde ebenso wie

	die Radwege K 11 Alzey – Mauchenheim und K 16 Rommersheim im Jahr 2008 in Betrieb genommen, so dass hier kein Ausweis mehr als Anlage im Bau erfolgt.
18	D.1.3 Finanzanlagen
19	<p>Die Finanzanlagen – Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Mitgliedschaften in Zweckverbänden, sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens sowie Anteile an verbundenen Unternehmen – wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Die ausgewiesenen Posten wurden durch Gesellschaftsverträge, Depotauszüge und Satzungen ermittelt und sind einzeln in einer Aufstellung der Beteiligungen des Landkreises Alzey-Worms nachgewiesen.</p> <p>Ausleihungen an Institutionen, die im Finanzanlagevermögen nachgewiesen werden, hat der Landkreis keine ausgebracht. Die bislang fälschlicherweise hierunter verbuchten Anteile an GmbHs (Wirtschaftsförderungs-GmbH, Rheinhessen-Touristik GmbH) wurden auf die 1112 umgebucht.</p> <p>Das Sondervermögen und Mitgliedschaften in den Zweckverbänden wurden grundsätzlich mit dem anteiligen Eigenkapital zum jeweils neuesten verfügbaren Stand bewertet. Sofern die Sondervermögen bzw. Zweckverbände zum Bilanzstichtag kein Eigenkapital ausweisen, sind sie mit dem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt. In folgenden Fällen wurde der Bilanzansatz mit einem Wert von 1,00 € vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgungskasse Darmstadt (Vermögen den Mitgliedern nicht zuordenbar, kein Anspruch auf Auszahlung.) • Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Landkreis fungiert als Mitglied, nicht als Gesellschafter mit Auszahlungsanspruch.) • Schulverband Sonderschule für Körperbehinderte Mainz (Bewertung mit anteiligem Eigenkapital wird angestrebt, allerdings steht noch kein Verteilungsschlüssel fest, so dass erst in der Schlussbilanz für das Jahr 2010 ein entsprechender Anteil eingebucht werden kann. Bis dahin verbleibt der Erinnerungsposten.) • Arbeitsgemeinschaft SGB II (Mit Schreiben vom 30.07.2007 hat das Projektbüro „Kommunale Doppik Rheinland-Pfalz“ mitgeteilt, dass die Bilanzierung einer Beteiligung der Landkreise an den zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II zwischen den Landkreisen und den örtlichen Agentur für Arbeit gebildeten Ar-

beitsgemeinschaften (ARGEen) ausscheidet, weil keine gesamthänderische Bindung des in eine ARGE eingebrachten Vermögens vorliegt. Das bedeutet, dass der Landkreis sowohl die von ihm in die ARGE eingebrachten Vermögensgegenstände als auch die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Vermögensgegenstände und Schulden in seiner Eröffnungsbilanz auszuweisen hat. Unbewegliche oder bewegliche Sachanlagen hat der Landkreis überhaupt nicht in die ARGE eingebracht. Nach Auskunft der Kreiskasse zieht die ARGE im Lastschriftverfahren ihre Forderungen ein, so dass auch keine Forderungen und Verbindlichkeiten in nennenswertem Umfang entstehen.)

In der Eröffnungsbilanz noch mit einem Ansatz von 1 Euro (und einer entsprechenden Rückstellung für den eventuell auszugleichenden Fehlbetrag) angesetzt war ferner der Abfallwirtschaftsbetrieb, da dieser zum damaligen Zeitpunkt einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausgewiesen hatte. Aufgrund eines Überschusses in 2008 konnte die Rückstellung allerdings aufgelöst und eine Zuschreibung beim Finanzanlagevermögen (Konto 1211) in Höhe von 1.007.046,91 Euro getätigt werden.

Während beim Eigenbetrieb die Spiegelbildmethode angewendet wurde und das Jahresergebnis den Bilanzansatz und die Ergebnisrechnung beim Landkreis nachhaltig veränderte, gilt bei Zweckverbänden und GmbH's diese Regelung nicht. Die Ersterfassung erfolgt mit dem anteiligen Eigenkapital - kommende Jahresergebnisse, gleich ob positiv oder negativ, lassen diesen ursprünglich ermittelten Ansatz unberührt.

Weiterhin sind unter der Bilanzposition 1.3.5. ausgewiesen die Anteile an:

- Zweckverband Rheinhessisches Schullandheim Miltenberg/Main (Bewertung mit anteiligem Eigenkapital, Verbesserung gegenüber der Eröffnungsbilanz um 210.196,12 Euro: Der Grund hierfür liegt darin, dass bislang keine verlässlichen Informationen über die Vermögenssituation des Zweckverbandes vorhanden waren, so dass in der Eröffnungsbilanz lediglich ein Wertansatz in Höhe von 1 Euro gemacht werden konnte. Mit Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes allerdings konnte der 50 %-ige Anteil am Eigenkapital nunmehr eingebucht werden.)
- Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (Bewertung mit anteiligem Eigenkapital, Verbesserung gegenüber der Eröffnungsbilanz um 6.182,59 Euro. Auch hier lag bislang keine Eröffnungsbilanz vor, so dass der 13 %-ige Anteil am Eigenkapital in Höhe von insgesamt 47.566,07 Euro erst jetzt bilanziert werden konnte.)

	<ul style="list-style-type: none"> • Appelbach-, Selz- und Wiesbachverband (Bilanzansätze mit anteiligem Eigenkapital, unabhängig vom aktuellen Jahresergebnis – beim Selzverband musste aufgrund der endgültigen Vorlage der Eröffnungsbilanz eine Korrektur um -11.106,75 Euro vorgenommen werden, da die bisher vorläufige Bilanz des Verbandes geringfügig besser kalkuliert hatte.) • Zweckverband Erholungsgebiet Rheinhessische Schweiz (Bewertung mit anteiligem Rücklagenbestand, Bilanz liegt noch nicht vor.) • Zweckverband Tierkörperbeseitigung (Bewertung mit anteiligem Eigenkapital, unabhängig von aktuellem Jahresergebnis.) • Verkehrsverbund Rhein-Nahe (Landkreis als Mitglied im Zweckverband, der wiederum Gesellschafter der GmbH ist und mit anteiligem Eigenkapital bewertet wurde.) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einlage bei der Stiftung für Weiterbildung und Kultur (Bezüglich der Auflösung der Stiftung und dem Übergang sämtlicher Vermögensgegenstände des KUZ ins Kreiseigentum bleibt zu erwähnen, dass dieser Übergang aufgrund des § 51 BGB, dem so genannten Sperrjahr, erst zum 01.04.2010 vollzogen werden kann, so dass ab diesem Zeitpunkt die Beteiligung auszubuchen und eigene Vermögensgegenstände wie Gebäude, Grundstücke, bewegliches Vermögen unter den jeweiligen Bilanzpositionen einzubuchen sind.) • und die Beteiligung an der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG (Bewertung in Höhe der tatsächlich gezahlten Beträge, Kursgewinne werden nicht berücksichtigt.) <p>Weiterhin veräußerte der Landkreis sämtliche Heizungsanlagen in Schulen und Verwaltungsgebäuden an die EnergieDienstleistungsGesellschaft EDG Rheinhessen-Nahe mbH. Der Wert der Heizungsanlagen ist somit als Sacheinlage anzusehen und ebenfalls unter den Beteiligungen auszuweisen – aufgrund der Wirkung zum 01.01.2009 allerdings erst in der Schlussbilanz des Jahres 2009.</p>
20	D.2 Umlaufvermögen
21	D.2.1 Vorräte
22	Die Vorräte an Heizölbeständen (Zeltplatz Nieder-Wiesen, Schulzentrum Wörrstadt) wurden zum Bilanzstichtag durch einen Festwert nachgewiesen, ebenso der Bestand an Büromaterial.
23	D.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

24	<p>Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt.</p> <p>Einzelwertberichtigungen wurden nicht vorgenommen. Hinsichtlich der Höhe der Pauschalwertberichtigung wurde für die Erstellung der Eröffnungsbilanz die Firma Creditreform bezüglich der Bewertung und Realisierbarkeit der Forderungen beauftragt.</p> <p>Dieses Gutachten floss in die entsprechenden Korrekturposten der Bilanzpositionen ein und die Ansätze wurden entsprechend in die Schlussbilanz des Jahres 2008 übernommen. Da kein Bilanzkonto Pauschalwertberichtigung vorgesehen ist erfolgte eine Absetzung an den entsprechenden Forderungsposten auf der Aktivseite.</p> <p>Eine wichtige Änderung im Vergleich zur Eröffnungsbilanz hat sich bei den Forderungen insoweit ergeben, als dass bei Zuwendungen (vorwiegend durch das Land) bereits mit Bescheiderstellung der volle Betrag als Forderung eingebucht wird, nicht nur der Teilbetrag, der gerade zur Zahlung ansteht. Dies führte dazu, dass bei einigen bereits bewilligten Sonderposten nachträglich noch die erhöhten Forderungsbeträge eingebucht werden mussten (v.a. Neubau der Förderschule in Alzey) .</p> <p>Gleiches gilt allerdings auch bei vom Landkreis gewährten Zuwendungen, die ebenfalls in voller Höhe ab Bescheiddatum als Verbindlichkeit auszuweisen sind.</p>
25	D.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
26	Keine.
27	D.2.4 Liquide Mittel
28	<p>Der Stand der Barkassen wurde mit dem Stand der Kassenbücher zum Bilanzstichtag abgestimmt. Weiterhin wurden die Kontokorrentkonten hinsichtlich ihrer Bestände mit Tagesauszügen zum Bilanzstichtag nachgewiesen.</p> <p>Im Rahmen der Führung der Einheitskasse gemäß § 106 GemO sind auch Guthaben des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Alzey-Worms, der Stiftung für Weiterbildung und Kultur sowie des Wiesbachverbandes in dieser Position enthalten. Diese Beträge sind allerdings in entsprechender Höhe auf</p>

	<p>der Passivseite der Bilanz auch als Verbindlichkeit ausgewiesen und heben sich somit praktisch wieder auf. Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.</p> <p>Während bei der Eröffnungsbilanz bei Position 183102 ein klassischer Überziehungskredit bei der Sparkasse Worms-Alzey-Ried zu einer negativen Ausweisung der Bilanzposition 2.4. führte, ist diese Position in der Schlussbilanz deutlich im positiven Bereich. Es liegt kein Fall eines Überziehungskredites mehr vor, vielmehr wurden entsprechende Vorgänge als herkömmlicher Liquiditätskredit abgewickelt und entsprechend auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.</p>
29	D.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
30	In der Eröffnungsbilanz wurden noch keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten unter der Bilanzposition 4.2. ausgewiesen. Für Auszahlungen, die bereits in 2008 getätigt wurden, tatsächlich aber Aufwand des Jahres 2009 darstellen, waren aber nun entsprechende aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Der Wert beläuft sich auf 651.387,13 Euro.
31	D.3 Eigenkapital
32	Der in der Eröffnungsbilanz unter 205 ausgewiesene nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag in Höhe von 498.538,16 Euro konnte u.a. aufgrund bereits angesprochener Bilanzkorrekturen (nachträgliche Erfassung immaterieller Vermögensgegenstände etc.) komplett ausgebucht werden. Einen maßgeblichen Anteil hieran hat aber auch die Absetzung alter „Ausgabereste“: Bei der Umstellung vom kameralen auf das doppische Rechnungswesen von 2007 auf 2008 konnten aufgrund gesetzlicher Regelungen keine Haushaltsausgabereste gebildet werden. Da allerdings noch verschiedene Maßnahmen begonnen werden sollten und die Finanzierung sicherzustellen war, wurden im kameralen Abschluss des Jahres 2007 Kassenausgabereste in der zu erwartenden Höhe ihrer Inanspruchnahme gebildet. Da die Maßnahmen in der Folgezeit doppisch neu veranschlagt werden konnten, erledigte sich die Inanspruchnahme der ursprünglich gebildeten Kassenausgabereste. Eine Absetzung dieser Beträge war zunächst allerdings aus softwaretechnischen Gründen nicht leistbar. Den produzierten aber tatsächlich nicht bestehenden Verbindlichkeiten stand kein entsprechendes Anlagegut gegenüber, so dass

	<p>ein Ausbuchen der Verbindlichkeiten eine entsprechende Verringerung des Anlagevermögens nach sich gezogen hätte.</p> <p>Erst in 2008 konnte daher eine softwaretechnische Lösung gefunden werden, die das korrekte Ausbuchen der entsprechenden Beträge ohne Auswirkungen auf das Anlagevermögen gewährleistete.</p>
33	<p>D.3.1 Kapitalrücklage</p> <p>Die Kapitalrücklage ist eine rechnerische Größe, die sich durch Bildung des Saldos aller Posten der Aktivseite (Mittelverwendung) mit allen Posten der Passivseite (Mittelherkunft) ermitteln lässt. Im Gegensatz zur Eröffnungsbilanz und dem dort ausgewiesenen negativen Saldo (siehe Erläuterungen zu D.3 Eigenkapital) ergibt sich hier ein positiver Betrag in Höhe von 3.002.172,77 Euro. Allerdings beläuft sich der aus der Ergebnisrechnung ermittelte Jahresfehlbetrag 2008 auf -6.692.327,88 Euro.</p>
34	D.3.2 Ergebnisrücklagen
35	D.4 Sonderposten
36	D.4.1 Sonderposten zum Anlagevermögen
37	D.4.1.1 Zuwendungen
38	<p>Die Sonderposten aus Zuwendungen wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Sie sind einzeln in einer Anlagenliste in der Anlagenbuchführung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahrens C.I.P. – Kommunal abrufbar und dort nachgewiesen.</p> <p>Die ursprünglichen Zuwendungen wurden abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösung errechnet. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände.</p> <p>Auch bei den Sonderposten wurden einige Vorgänge (Mensagebäude Alzey, Wörrstadt etc.) erst in 2008 gebucht, obwohl sie bereits bei der Eröffnungsbilanz Berücksichtigung hätten finden müssen. Zu diesem Zeitpunkt lagen allerdings noch nicht sämtliche Informationen vor, so dass eine Erfassung noch nicht erfolgen konnte.</p> <p>Die Bewegung bei den Sonderposten ist daher sowohl durch Zugänge aus 2008 als auch durch nachträgliche Korrekturen zur Eröffnungsbilanz verursacht. Weiterhin wirken sich natürlich - vergleichbar der Abschreibung beim</p>

	Anlagevermögen – die Auflösungen der Sonderposten entsprechend wertmindernd aus.
39	D.4.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten
40	Keine.
41	D.4.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen
42	<p>Hierbei handelt es sich um die Anzahlung bezüglich des Sonderpostens für die noch nicht in Betrieb genommene neue Förderschule, der daher auch noch nicht einer ertragswirksamen Auflösung unterliegt. Sobald die Inbetriebnahme erfolgt ist, wird dieser Betrag auf das Konto 23142 umgebucht und sodann entsprechend aufgelöst.</p> <p>Für andere Anlagen im Bau wurden entweder noch keinerlei Zuwendungen gewährt oder aber die Beträge waren schon als normale Sonderposten verbucht und sind daher „fälschlicherweise“ unter D.4.2.1 gefasst worden. Die Auflösung der Sonderposten beginnt allerdings in beiden Fällen erst mit Inbetriebnahmedatum des bezuschussten Vermögensgegenstands, so dass keinerlei Ungleichbehandlung vorliegt und der einzige Unterschied lediglich in der Darstellung als Sonderposten oder eben als Anzahlung auf Sonderposten besteht.</p>
43	D.4.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich
44	Keine.
45	D.5 Rückstellungen
46	D.5.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
47	<p>Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden durch die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt errechnet.</p> <p>Diese Rückstellungen wurden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen gemäß § 6 EStG vorgenommen. Dabei wurden ein Rechnungszinsfuß von 6 v. H. sowie die geltende Richttafel 2005 G nach Heubeck angewendet.</p>
48	D.5.2 Sonstige Rückstellungen
49	Entsprechend den Forderungen des rheinland-pfälzischen Gesetzgebers wurden Rückstellungen für Urlaub und Überstunden durch das Personalrefe-

	<p>rat gebildet.</p> <p>Weiterhin ist die Bildung von Rückstellungen für die Gewährung der Altersteilzeitbeschäftigung notwendig.</p> <p>In der Eröffnungsbilanz war ferner als sonstige finanzielle Verpflichtung der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Alzey-Worms angesetzt. Wie bereits oben erwähnt konnte dieser Betrag allerdings aufgrund des Jahresüberschusses 2008 des Abfallwirtschaftsbetriebes komplett ertragswirksam aufgelöst werden.</p>
50	D.6 Verbindlichkeiten
51	Die Verbindlichkeiten wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen und zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.
52	D.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten
53	In der Eröffnungsbilanz wurden noch keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten unter dem Konto 399 ausgewiesen. Für Einzahlungen, die bereits in 2008 eingingen, tatsächlich aber Ertrag des Jahres 2009 darstellen, waren aber nun entsprechende passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Der Wert beläuft sich auf 110.576,93 Euro.
54	E. Angaben zur Ergebnisrechnung
55	Hier wird nochmals vor allem auf den Abfallwirtschaftsbetrieb verwiesen, dessen Ergebnis aus dem Jahre 2008 sich auf die Schlussbilanz und die Ergebnisrechnung des Landkreises positiv ausgewirkt hat. Der Überschuss des Eigenbetriebes in Höhe von 1.650.618,19 Euro wurde anteilig mit 643.571,28 Euro zur vollständigen und ertragswirksamen Auflösung der in der Eröffnungsbilanz eingestellten Rückstellung verwendet. Der restliche Überschuss (1.007.046,91 Euro) wurde als sonstiger Finanzertrag aus Sondervermögen in die Ergebnisrechnung und Schlussbilanz des Landkreises aufgenommen.
56	F. Angaben zur Finanzrechnung
57	Eine wesentliche Änderung der Bilanz sowie der Finanzrechnung ergibt sich aus der Umbuchung bei den Kassenkrediten. Während, wie bereits erwähnt, bei der Eröffnungsbilanz bei Position 183102 ein klassischer Überziehungskredit bei der Sparkasse Worms-Alzey-Ried zu einer negativen Ausweisung der Bilanzposition 2.4. führte, ist diese Position in der Schlussbilanz deutlich

	im positiven Bereich. Was bislang als Überziehungskredit ausgewiesen wurde, wird in der Schlussbilanz unter 4.2.2. unter Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung angegeben. Da sämtliche Umschuldungen und Zahlungsströme dieser Art durch die Finanzrechnung nachgewiesen werden müssen, erscheinen hier in 2008 entsprechend hohe Bewegungen.
58	G. Angaben zu den Teilrechnungen
59	Siehe Rechenschaftsbericht.
60	H. Sonstige Angaben
61	H.1 Ausgleich von Kostenunterdeckungen
62	Keine.
63	H.2 Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind
64	Sparkasse Worms-Alzey-Ried.
65	H.3 Währungsumrechnungen
66	Soweit in der Bilanz Posten angesetzt sind, die ursprünglich auf DM lauteten, wurden diese durch eine Division der DM-Beträge durch den Faktor 1,95583 in Euro umgerechnet.
67	H.4 Einschränkungen von Grundbesitzrechten
68	<p>In der Regel liegen keine wesentlichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Bauten vor. Es handelt sich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle um Kabelleitungsrechte etc., die keine Nutzungseinschränkung für den Eigentümer mit sich bringen und daher auch nicht wertmindernd zu berücksichtigen sind. Erbbaurechte (unentgeltlich und auf unbestimmte Dauer gewährt) liegen lediglich bei den beiden Grundstücken für das DRK-Krankenhaus Alzey vor, hier wurde in der Bilanz des Landkreises jeweils ein Erinnerungswert in Höhe von einem Euro angesetzt.</p> <p>Wertmindernd wurden lediglich Geh- und Fahrrechte in</p> <p>Osthofen Flur 11 Nr. 81/5, Wörrstadt Flur 6 Nr. 79/63, Eckelsheim / Wöllstein Flur 13 Nr. 80/1,</p>

	<p>Eckelsheim / Wöllstein Flur 18 Nr. 189/1</p> <p>sowie Überfahrtsrechte in</p> <p>Alzey Flur 1 Nr. 744/10</p> <p>angesetzt - insgesamt reduzierte sich der Wert der betroffenen Grundstücke allerdings nur um 13.730,59 Euro.</p> <p>Was das Flurstück in Osthofen angeht, so konnte der Landkreis im Zuge der Errichtung der IGS zwar ein Teilstück des begünstigten Grundstücks erwerben, das andere Teilstück gehört allerdings nach wie vor der Stadt Osthofen, was dazu führt, dass die Wertminderung weiterhin aufrecht erhalten werden sollte.</p> <p>Ein erheblicher Wertabzug wurde jedoch in</p> <p>Wörrstadt Flur 6 Nr. 116/1</p> <p>vorgenommen, da für eine Teilfläche von 1.670 qm eine Auflassungsvormerkung zugunsten der Landesstraßenverwaltung besteht. Dies führte zu einem Abzug in Höhe von 313.542,50 Euro. Es handelt sich hierbei um das Grundstück des Schulzentrums Wörrstadt, auf dem sich der Sportplatz befindet. Die Auflassungsvormerkung besteht laut Auskunft des LBM Worms für den Bau der Westspange, deren zeitlicher Beginn allerdings noch nicht genau terminiert ist.</p>
69	H.5 Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden
70	Keine.
71	H.6 Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften
72	Keine. Es bestehen lediglich Mietverträge ohne Kaufanspruch am Ende der Laufzeit (Kopiergeräte, Dienstwagen). Diese fallen demzufolge nicht unter kreditähnliche Geschäfte und sind folgerichtig nicht gesondert auszuweisen.

73	H.7 Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten
74	Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten – Grundpfandrechte, Pfandrechte an beweglichen Sachen und Rechten, Sicherungsübereignungen von Vermögensgegenständen sowie Sicherungsabtretungen von Forderungen oder sonstigen Rechten – hat der Landkreis nicht bestellt.
75	H.8 Sonstige Haftungsverhältnisse
76	Keine.
77	H.9 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen
78	Siehe Anlage.
79	H.10 Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können
80	Eine Übersicht über Verträge des Landkreises mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Gesamtwertumfang von mehr als 20.000,- EUR können beim Referat 13 eingesehen werden.
81	H.11 Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben
82	Keine.
83	H.12 Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer
84	<p>Die Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat die Aufgabe, den Beschäftigten eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage zu gewähren. Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richten sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K). Seit dem 1. Januar 2002 ist die Höhe der Betriebsrente insbesondere abhängig von dem jeweiligen Jahresentgelt und dem Alter der Beschäftigten (sog. Punktemodell). Anwartschaften aus dem bis 31. Dezember 2001 durchgeführten Gesamtversorgungssystem werden zusätzlich in Form einer Startgutschrift berücksichtigt.</p> <p>Die Versorgungsverpflichtungen werden im Umlageverfahren in Form eines Abschnittdeckungsverfahrens finanziert. Der Deckungsabschnitt beträgt mindestens 10 Jahre. Neben der Umlage sieht der ATV-K eine Arbeitnehmereigenbeteiligung vor, die auf den Stand November 2001 festgeschrieben ist. Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2002 begründet worden sind, neben den Umlagen und der Eigenbeteiligung auch ein pau-</p>

	schaales Sanierungsgeld zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs.
85	H.13 Derivative Finanzinstrumente
86	Zum Bilanzstichtag waren sämtliche Kreditgeschäfte bei denen mit derivativen Finanzinstrumenten gearbeitet wurde so weit fortgeschritten, dass nur noch ein fester Zinssatz zu zahlen war. Insofern ergaben sich keine Unterschiede zu einer herkömmlichen Kreditaufnahme, so dass hier auf eine nähere Erläuterung verzichtet werden kann.
87	H.14 Beteiligungen
88	Bezüglich der Beteiligungen des Landkreises an Organisationen mit mindestens 5 v. H. wird gemäß § 8 III KomDoppikLG auf den Beteiligungsbericht des Haushaltsjahres 2009 verwiesen, diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs. Weitere Angaben hierzu sind allerdings auch weiter oben bei den Ausführungen zu den Finanzanlagen (Bilanzposition 1.3.) enthalten.
89	H.15 Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet
90	Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB)
91	H.16 Personalbestand
92	Personalbestand zum 31.12.2008: 443
93	I. Mitglieder des Kreistags
94	<p>Der Kreistag bestand zum Stichtag 31.12.2008 aus folgenden Mitgliedern:</p> <p>Vorsitzender: Landrat Ernst Walter Görisch (SPD)</p> <p>Kreisbeigeordnete: Gerhard Seebald (SPD), Walter Klippel (FWG), Heribert Erbes (FDP)</p> <p>SPD-Fraktion: Kathrin Anklam-Trapp, Ute Beiser-Hübner, Ralph Bothe, Christel Corell, Jutta Dexheimer, Philipp Espenschied, Klaus Hagemann, Gerhard Kiefer, Franz-Josef Lenges, Helga Merker, Bernd Müller, Hans-Jürgen Piegacki, Karl-Heinz Pühler, Nicole Sommer-Kundel, Werner Steinmann, Klaus Willius</p>

	<p>CDU-Fraktion: Gerhard Blüm, Markus Conrad, Mirja Herok, Wolfgang Hoffmann, Hansjörg Jung, Hans-Peter Knierim, Reinhold Köhm, Jan Metzler, Lucia Müller, Anni Pitsch, Heinz Rohschürmann, Alfons Schnabel, Heinz-Hermann Schnabel, Dr. Ludwig Tauscher, Walter Wagner, Peter-Franz Wolf</p> <p>FDP-Fraktion: Irmgard Eibach, Heinz-Ulrich Geil, Ulrich Lind</p> <p>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Klaus Becker, Elisabeth Kolb-Noack, Detlev Neumann, Jürgen Wildner</p> <p>FWG-Fraktion: Wilfried Busch, Georg-Heinz Clar, Ute Klenk-Kaufmann, Klaus Mehring, Fritz Orb, Hildegard Schnitzspan</p>
95	<p>J. Ort, Datum, Unterschrift des Landrats</p>
96	<p>Alzey, 23.12.2009</p> <p>Gez.Görisch</p> <p>Görisch (Landrat)</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>K. Unterlassen von Angaben und Erläuterungen</p> <p>Nach Artikel 8, § 8 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zur kommunalen Doppik können Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden für die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.</p>